

**Satzung
der Stadt Otterndorf über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung) vom 05. Dezember 2023**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Otterndorf ist als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Stadt Otterndorf einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung; Gästebeiträge nach § 10 NKAG und Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG werden dementsprechend für diesen Aufwand nicht erhoben (§ 9 Absatz 6 Sätze 1 und 2 NKAG)
- (2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist das gesamte Gebiet der Stadt Otterndorf.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Otterndorf, die ihr für die Förderung des Tourismus entstehen. Der umlagefähige Aufwand wird für die Jahre 2024, 2025 und 2026 auf 195.000 € jährlich begrenzt.
- (4) Der tourismusbedingte Gesamtaufwand, soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2024

- zu 6,14 % durch Tourismusbeiträge
- zu 21,17 % durch Gästebeiträge
- zu 70,49 % durch Benutzungsgebühren und privatrechtliche Entgelte
- zu 0,76 % durch einen gesetzlichen Gemeindeanteil (pflichtiger Anteil der Allgemeinheit)
- zu 0,68 % durch nicht zweckgebundene Mittel (freiwilliger Anteil der Allgemeinheit)

Kalkulationsperiode 2025

- zu 6,01 % durch Tourismusbeiträge
- zu 21,00 % durch Gästebeiträge
- zu 69,05 % durch Benutzungsgebühren und privatrechtliche Entgelte
- zu 0,75 % durch einen gesetzlichen Gemeindeanteil (pflichtiger Anteil der Allgemeinheit)
- zu 0,78 % durch nicht zweckgebundene Mittel (freiwilliger Anteil der Allgemeinheit)

Kalkulationsperiode 2026

- zu 5,70 % durch Tourismusbeiträge
- zu 20,22 % durch Gästebeiträge
- zu 65,66 % durch Benutzungsgebühren und privatrechtliche Entgelte
- zu 0,73 % durch einen gesetzlichen Gemeindeanteil (pflichtiger Anteil der Allgemeinheit)
- zu 0,85 % durch nicht zweckgebundene Mittel (freiwilliger Anteil der Allgemeinheit)

Im Übrigen wird der Aufwand durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

- (5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Stadt Otterndorf zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige, Haftung

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gebiet der Stadt Otterndorf unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Otterndorf ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden.
- (3) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristinnen/Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (4) Als im Erhebungsgebiet allgemein angebotenen gelten Leistungen im Sinne des Absatzes 3, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§12 AO), ständigen Vertretung (§13 AO) oder sonstigen regelmäßigen wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (5) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus bemisst sich nach der objektiven gegebenen Gewinn- oder Verdienstmöglichkeit.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten tourismusinduzierten Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i.S. des § 1 zu der Summe der erzielbaren tourismusbegründeten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlagemaßstabes der Beitragssatz errechnet. Für die Kalenderjahre 2024, 2025 und 2026 beträgt die Beitragsquote **2,54 %**.
- (4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert.
- (5) Der jeweils anzuwendende Beitragsmaßstab ist Spalte 2 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

- (6) Als Arbeitskräfte im Sinne dieser Satzung gelten auch Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zur Betriebsinhaberin oder zum Betriebsinhaber stehen. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Auszubildende werden nicht angerechnet.
- (7) Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die die tariflich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so werden diese mit 0,5 Arbeitskraft bewertet. Arbeitszeiten von mehr als 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber und Geschäftsführerin/Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.
- (8) Für die Berechnung bei Filialbetrieben mit Sitz in Otterndorf sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Stadt Otterndorf erstreckt.
- (9) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (10) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese widerkehrend saisonal ausgeübt wird.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze ergeben sich im Einzelnen aus Spalte 3 der Anlage. Der Beitragsmaßstab (§ 3) wird mit dem Beitragssatz multipliziert und ergibt den zu zahlenden Beitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Auch bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 zumindest zeitweise vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungszeitraumes nach Absatz 1. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet nach Aufgabe der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mit Ablauf des Monats der Aufgabe. Diese ist schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres, wird für jeden Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht zumindest teilweise vorliegen, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erhoben.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter haben der Stadt Otterndorf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahmen anzuzeigen sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages und der Vorausleistungen auf dem von der Stadt Otterndorf vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens, die Anschrift und Telefonnummer sowie Beginn und Art der Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Namen der Mieterin oder des Mieters bzw. der Pächterin/des Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), Angaben zur Dauer des Betriebsausübung sowie Angaben zur Anzahl der Maßstabseinheiten (Arbeitskräfte, Schlafstellen, Sitzgelegenheiten etc.). Die Änderung bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit ist der Stadt Otterndorf ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Otterndorf an Ort und Stelle ermitteln. Sind Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung ohne Erfolg, so schätzt die Stadt Otterndorf die Berechnungsgrundlagen.
- (3) Die Stadt Otterndorf kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Amtsgericht (Handelsregister) und beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihnen für das Einwohnermeldewesen, Bau-, Ordnungs- sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und diese verarbeiten. Dies kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Otterndorf gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Erhebung und Veranlagung der Beiträge für die Stadt Otterndorf obliegt hierbei der Samtgemeinde Land Hadeln (§98 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 9 Abs. 8 NKAG).
- (5) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insb. nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Otterndorf erhebt für den laufenden Erhebungszeitraum Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld.
- (2) Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraums. Die Vorausleistungen können an die Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

- (3) Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung (§ 8 Absatz 1).

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Land Hadeln für die Stadt Otterndorf.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Die festgesetzten Vorausleistungen sind zu den genannten Terminen, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides, fällig. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der für den Erhebungszeitraum festgesetzten Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (Festsetzungsbescheides) fällig.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides sind Vorausleistungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (5) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 5,00 € ergibt.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet
- (2) Waren die entrichteten Vorausleistungen höher als der im Beitragsbescheid festgesetzte Beitrag, so wird der Beitragspflichtigen/dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Treten zum Stichtag -01.07. eines jeden Jahres – keine beitragsrelevanten Veränderungen ein, gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Otterndorf mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Otterndorf, den 05. Dezember 2023

Claus Johannßen
Bürgermeister

Frank Thielebeule
Stadtdirektor

Anlage zur Satzung der Stadt Otterndorf über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragsatzung) vom 5. Dezember 2023

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro			
			2024	2025	2026	
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben u.ä.	nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/ Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett/Schlafstelle			
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen			27,55	27,55	27,55
	b) Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienappartements			26,57	26,57	26,57
	c) Vermieter von Ferienhäusern			26,57	26,57	26,57
	d) Vermieter von Privatzimmern			26,57	26,57	26,57
	e) Jugendherberge/sonst. Gruppenunterkünfte			6,89	6,89	6,89
f) Sommercamp	1,09	1,09	1,09			
02	Inhaber von Camping-, Zelt-, Wohnmobilstell- und Bootsliegeplätzen	nach Anzahl der Stell-/Liegeplätze	je Stell-/Liegeplatz			
	a) Dauerplätze			8,08	8,08	8,08
	b) Touristikplätze			21,95	21,95	21,95
03	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, Kutschen usw. durchführen	nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Kutsche	90,10	90,10	90,10
			je Bus	180,21	180,21	180,21
			je Taxi/Mietwagen	90,10	90,10	90,10
			je Schiff	360,41	360,41	360,41
			je sonst. Fahrzeug	90,10	90,10	90,10
04	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc., Fahrräder, Strandkörbe, Wassersportgeräte und -fahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte, Liegeplätze oder Strandkörbe	je Motorroller	38,83	38,83	38,83
			je Quad	77,66	77,66	77,66
			je PKW	77,66	77,66	77,66
			je Wassersportgerät	15,53	15,53	15,53
			je Wassersportfahrzeug	15,53	15,53	15,53
			je Strandkorb	15,53	15,53	15,53
			je Fahrrad	7,77	7,77	7,77
			je sonst. Fahrzeug	77,66	77,66	77,66
05	Vermittlung/Verwaltung/Betreuung von Zimmern/Ferienwohnungen/Ferienhäusern	nach Anzahl der Objekte	je Objekt	14,87	14,87	14,87
06	Inhaber von Reisebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
07	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	8,73	8,73	8,73
08	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	4,36	4,36	4,36
09	Watt- und Fremdenführer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	77,66	77,66	77,66
10	Inhaber von Ferienfahrschulen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	77,66	77,66	77,66
11	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Cafés, Imbissstuben, etc.) und Saalbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen	22,19	22,19	22,19
			je Sitzplatz außen	11,10	11,10	11,10
			je Saalplatz	7,40	7,40	7,40
12	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung, z.B.: Andenken- u. Antiquitätengeschäfte, Apotheken, Buchhandlungen, Drogerien, Direktvermarktungs-, Fabrikverkaufs- Feinkost- u. Spezialitäten-, Floristik-, Foto-, Dekorations-, Gemüse- u. Obstläden, Geschenkartikel-, Handarbeits-, Hobbyartikel- u. Hofläden, Kaffee-, Tee-, Kunst-, Orthopädie-, Parfümerien, Sanitätsartikel-, Schmuck-, Schuh-, Lederwaren-, Silberwaren-, Spielwaren-, Spirituosen-, Sportartikel-, Süßwaren-, Tabakwaren-, Textil-, Uhren- und andere Ladengeschäfte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,45	17,45	17,45
13	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung:	nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je m² Verkaufsfläche			
	a) Discounter, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art, Tankstellenshops			5,07	5,07	5,07
	b) Baumärkte			1,52	1,52	1,52
14	Inhaber von Autozubehör-, Baubedarfs-, Baustoff-, Bildträger-, Büromaschinen-, Büromaterial-, Computer-, Campingartikel-, Eisenwaren-, Elektrowaren-, Elektronik-, Fahrrad-, Fernseh-, Fußbodenbelags-, Gasflaschen-, Haushalts-, Heim- u. Gartenbedarfs-, Holz-, Malerbedarfs-, Mineralöl-, Möbel-, Raumausstattungs-, Reifen-, Rundfunk-, Sanitär- und Heizungsbau-, Schiffsausrüstungs-,	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,45	17,45	17,45

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze in Euro			
				2024	2025	2026
... 14	Schreibwaren-, Ton-, Wertstoff- und Zoo- handlungen/-geschäften (soweit nicht lfd. Nr. 12 od. 13),	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	17,45	17,45	17,45
15	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer/innen	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	17,45	17,45	17,45
16	Inhaber von Gebäudereinigungsunterneh- men	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
17	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
18	Inhaber von Kiosken, Warenautomaten	nach Anzahl der Arbeits- kräfte/Automaten	je AK/Automat	17,45	17,45	17,45
19	Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln), Speisenbring- dienste soweit nicht lfd. Nr. 11	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	17,45	17,45	17,45
20	Inhaber von Ständen auf dem Wochen- markt	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	3,49	3,49	3,49
21	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	17,45	17,45	17,45
22	Inhaber von Toto-, Lottoannahmestellen	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	17,45	17,45	17,45
23	Inhaber von Druckereien, Kopiergeschäf- ten, Zeitungsverlagen	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
24	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	68,98	68,98	68,98
25	Inhaber von Unternehmen des Güternah- verkehrs / Fuhrunternehmen	nach Anzahl der genutz- ten Fahrzeuge	je Fahrzeug	90,10	90,10	90,10
26	Selbständige Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbetreibende					
	a) Abbruchunternehmen, Unternehmen im Hoch- und Tiefbau	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	67,93	67,93	67,93
	b) Autolackierereien, Bestattungsunter- nehmen, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateurs, Elektriker, Elektroniker, Glaser, Graphiker, Hei- zungsbauer, Installateure, Klempner, Maler, metall- u. kunststoffverarbei- tende Betriebe, Putzmacher, Raum- ausstatter, Sattler, Schilder- u. Lichtre- klamehersteller, Schlosser, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schweißer, Solartechnik/Montage, Tischler, Zimmerer		je Arbeitskraft	67,93	67,93	67,93
	c) Fliesen- und Fußbodenleger, Garten- baubetriebe, Haus- u. Grundstücks- pflege, Hausmeisterservice, Radio- und Fernsehtechniker, Sicherheits- technik		je Arbeitskraft	67,93	67,93	67,93
	d) entfällt					
	e) Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Handel		je Arbeitskraft	67,93	67,93	67,93
27	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits-, Gewinn-, Unterhaltungsapparaten / -automaten	nach Anzahl der aufge- stellten Geräte	je Gerät	155,32	155,32	155,32
28	Aufsteller von Zigarettenautomaten	nach Anzahl der aufge- stellten Geräte	je Gerät	155,32	155,32	155,32
29	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen, Freizeiteinrichtungen	nach Anzahl der Arbeits- kräfte	je Arbeitskraft	77,66	77,66	77,66
30	Inhaber von					
	a) Sonnenstudios	nach Anzahl der Sonnen- bänke	je Sonnenbank	38,83	38,83	38,83
	b) Saunabetrieben	nach Anzahl der Schwitz- räume	je Schwitzraum	77,66	77,66	77,66
31	Inhaber von	nach Anzahl der				
	a) Mini- und Fungolfbahnen	– Bahnen	je Bahn	19,42	19,42	19,42
	b) Tennisanlagen	– Spielfelder	je Spielfeld	116,49	116,49	116,49
	c) Kegel- und Bowlingbahnen	– Doppelbahnen	je Doppelbahn	77,66	77,66	77,66
	d) Pferdehöfen	– Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	77,66	77,66	77,66
	e) Ferienbauernhof-/Erlebnishöfen	– Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	77,66	77,66	77,66
f) Wasserskianlagen	– Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	77,66	77,66	77,66	

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze in Euro			
				2024	2025	2026
32	Videotheken, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	77,66	77,66	77,66
33	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger, Nagelstudios, Hundefriseure, Tätowierer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
34	Optiker, Hörgeräteakustiker, Masseure, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Logopäden	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
35	Selbständige Sportlehrer und Fitnesstrainer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf-, Reit-, Hundeschulen und Fitnessbetrieben	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	77,66	77,66	77,66
36	Badeärzte, Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten medizinischen Heilanzeigen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	90,14	90,14	90,14
37	sonstige Ärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
38	Zahnärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
39	Tierärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
40	Heilpraktiker, Naturheilpraxen, Psychotherapeuten, Lebens- u. Ernährungsberatung	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
41	Rechtsanwälte, Notare	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
42	Steuerberater, Steuerberatungsbüros, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
43	freiberufliche Architekten, Baubetreuung, Bauingenieure, Bausachverständige, Bauträger, Planungsbüros, Statiker, Vermessungsingenieure	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
44	Finanz-, Immobilienmakler, Grundstücksvermarktung, Versicherungs-, Handelsvertreter, Großhandel	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
45	Arbeitsvermittlung, Büro-, Schreibdienste, Schlüsseldienste, EDV-Service, Fotografen, Internetdienstleistungen, Marketing, Promotion, Veranstaltungsservice, Werbebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
46	Postwesen, Kurierdienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07
47	Versorgungsunternehmer	nach Anzahl der Hausanschlüsse				
	a) Elektrizität		je Anschluss	0,24	0,24	0,24
	b) Wasser		je Anschluss	0,24	0,24	0,24
	c) Gas/Wärme		je Anschluss	0,24	0,24	0,24
48	Vermieter/Verpächter von	nach der Größe der vermieteten/verpachteten Räume/Flächen				
	a) Beherbergungsbetrieben		je m ²	0,90	0,90	0,90
	b) Gaststättenräumen		je m ²	0,60	0,60	0,60
	c) Ladenlokalen		je m ²	0,30	0,30	0,30
	d) Räumen und Flächen an sonstige Personen oder Unternehmen, die aus dem Tourismus unmittelbare wirtschaftliche Vorteile erzielen (z.B. Ärzte, Friseure, Notare)		je m ²	0,20	0,20	0,20
49	Krankenhäuser	nach Anzahl der vorhandenen Krankbetten	je Bett	4,51	4,51	4,51
50	ambulante Pflegedienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	9,01	9,01	9,01
51	Bildungseinrichtungen					
	a) Bibliotheken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,89	25,89	25,89
	b) Fortbildungsanbieter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,89	25,89	25,89
52	sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Tourismus	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	45,07	45,07	45,07